

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/6/24 B1253/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1999

Index

41 Innere Angelegenheiten
41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

StGG Art5
MeldeG 1991 §1 Abs5
MeldeG 1991 §3 Abs2
MeldeG 1991 §9 Abs1
MeldeG 1991 §22 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Weigerung der Angabe des Religionsbekenntnisses auf einem Meldezettel aufgrund denkunmöglichlicher Annahme der Verwaltungsübertretung der Nichterfüllung der Meldepflicht

Rechtssatz

Mit der Ersetzung des Wortes "Meldedaten" durch das Wort "Identitätsdaten" in§22 Abs1 Z4 MeldeG 1991 wurde der Zweck verfolgt, bloß die unrichtige Angabe solcher Meldedaten mit Verwaltungsstrafe zu bedrohen, die Identitätsdaten im Sinne des §1 Abs5 (zweiter Satz) MeldeG 1991 darstellen. Diese bestehen (ausschließlich) aus den Namen, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit sowie bei Fremden überdies aus bestimmten Daten ihres Reisedokuments; sie umfassen somit insbesondere nicht das gemäß §9 Abs1 MeldeG 1991 in einen der mehreren Meldezettel einzutragende Religionsbekenntnis.

Die Annahme, daß ein (bloß) unvollständiges Ausfüllen des Meldezettels in Ansehung des Religionsbekenntnisses verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden sei, obwohl sogar eine vorsätzlich unrichtige Eintragung eines Religionsbekenntnisses in den Meldezettel nach dem zuvor Gesagten nicht mit einer Verwaltungsstrafe bedroht ist, geriete in einen dem Sachlichkeitsgebot (welches dem Gleichheitsgebot immanent ist; s. zB VfSlg. 14.039/1995) widerstrebenden offenkundigen Wertungswiderspruch.

Entscheidungstexte

- B 1253/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.1999 B 1253/98

Schlagworte

Meldewesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B1253.1998

Dokumentnummer

JFR_10009376_98B01253_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at